

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Die Verein führt den Namen „DIE GUTE TAT – zum Wohl und Schutz der Tiere“. Er hat seinen Sitz in 2130 Mistelbach, Tierheim Dechanthof, Assisiweg 1 und ist ein gemeinnütziger Verein.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins sind Maßnahmen zum Wohl und Schutz von Tieren. Dieser Zweck soll vor allem erreicht werden durch:

- den Betrieb eines Tierheimes
- Information und Aufklärung
- Unterstützung bedürftiger Tierhalter

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die zur Erzielung des Vereinszwecks nötigen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge der Mitglieder und Tierpaten
- Spenden durch Fundraising
- Sonstige Erträge (Erschaften, Veranstaltungen)
- digitales Marketing

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Es gibt ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern, sowie fördernden Mitgliedern des Vereins.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind all jene, die den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zahlen oder sich an der Arbeit des Vereins beteiligen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.
- 5) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins durch besondere, materielle Zuwendungen unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Zur Verlängerung der Mitgliedschaft muss nur der jährliche Mitgliedsbeitrag mit dem Kennwort MITGLIED einbezahlt werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, sowie fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen, außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Mitglieder, die auch Angestellte des Tierheimes sind, haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins tatkräftig zu fördern.
- 3) Mitglieder haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der alljährlichen Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§16).

§9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht (8) Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin durch Ankündigung, welche die Tagesordnung und den Termin enthält, mittels Aushang im Tierheim und auf der Homepage einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4) Gültige Beschlüsse oder Anträge können nur zur Tagesordnung gefasst werden, wenn sie rechtzeitig – sieben (7) Tage vorher - schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Abstimmungen beim Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ sind daher nicht möglich.
- 5) Stimmberechtigt sind die ordentlichen, außerordentlichen und die Ehrenmitglieder.
- 6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Verein geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/ der Obmann, in dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Festlegung der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung und die Anzahl der Stimmberechtigten.
- b) Die Entgegennahme der Vorstandsberichte über die Tätigkeit des Vereines seit der letzten ordentlichen Generalversammlung. Der Vorstandsbericht hat den Bericht der Obfrau/ des Obmannes und der Kassierin/ des Kassiers zu enthalten, gegebenenfalls auch Berichte anderer Vereinsfunktionäre.
- c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/ der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes.
- e) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus vier (4) bis sechs (6) Mitgliedern, mindestens aus der Obfrau/ dem Obmann, der Stellvertreter:in der Obfrau/des Obmannes, der Kassierin/des Kassiers, der Schriftführerin /des Schriftführers.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht, weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier (4) Jahre bzw. bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines der Vorstandsmitgliedes während des Vereinsjahres kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen.
- 4) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann oder der Schriftführerin /dem Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens einer mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau/des Obmannes den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann oder in Abwesenheit die Vertretung der Obfrau/Obmann. Wenn auch dies Vertretung verhindert ist das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die ordentliche Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten.
- 11) Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt durch die Obfrau/den Obmann allein oder der Vertretung der Obfrau/des Obmannes gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- Die Vorbereitung der Generalversammlung und
- Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Die Personalführung des Tierheimes Dechanthof

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obfrau/dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 2) Die Schriftführerin/Der Schriftführer hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Geschäfte des Vereins zu unterstützen. Sie/ihm obliegt die Führung des Schriftverkehrs in Zusammenarbeit mit der Obfrau/dem Obmann und der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 3) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von der Obfrau/dem Obmann allein oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Obfrau/des Obmannes mit der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5) Größere Geldangelegenheiten erfordern die Zustimmung und Unterschrift der Obfrau /des Obmannes gemeinsam mit der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Obfrau/des Obmannes oder der Kassierin/dem Kassier. Ausgaben und Einnahmen bis zu € 500,-- (fünfhundert Euro) liegen in der Alleinverantwortung der Kassierin/des Kassiers mit einer Informationspflicht an eines der Vorstandsmitglieder.
- 6) Im Falle der Verhinderung der Obfrau/ des Obmannes übernimmt die Vertretung der Obfrau/des Obmannes die Leitung des Vereins. Wenn auch die Vertretung verhindert ist, so vertritt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§14 Rechnungsprüfung

- 1) Die zwei (2) Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem (1) Jahr gewählt bzw. bis zur nächsten Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Jänner und endet am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

§15 Das Schiedsgericht

- 1) In Auseinandersetzungen entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher gemeinnützigen Einrichtung nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes, im Sinne §34ff Bundesabgabenordnung, zu verwenden.

Mistelbach, im Februar 2022

für den Verein: Obfrau Elisabeth Bock, BEd, eh

Mobil 0664/1253365 – office@tierheim-dechanthof.at